

Satzung der Rettungshundestaffel Ostwürttemberg e.V.

Beschlossene Vereinsatzung vom 21.06.2008

§ 1 <u>Name und Sitz</u>	§ 07 <u>Mitgliedschaft</u>	§ 13 <u>Organe des Vereines</u>
§ 2 <u>Zweck und Aufgaben</u>	§ 08 <u>Aufnahme der Mitglieder</u>	§ 14 <u>Mitgliederversammlung</u>
§ 3 <u>Wirkungskreis</u>	§ 09 <u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>	§ 15 <u>Vorstand</u>
§ 4 <u>Gemeinnützigkeit</u>	§ 10 <u>Verlust der Mitgliedschaft</u>	§ 16 <u>Beschlussfassung u. Protokollführung</u>
§ 5 <u>Geschäftsjahr</u>	§ 11 <u>Ordnungsmaßnahmen</u>	§ 17 <u>Auflösung des Vereins</u>
§ 6 <u>Rechtsgrundlagen</u>	§ 12 <u>Mitgliedsbeiträge</u>	§ 18 <u>Satzungsrecht</u>

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **“ Rettungshundestaffel Ostwürttemberg e.V.“** hat seinen Sitz in Aalen

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen unter VR 656 eingetragen

Der Gerichtsstand ist Aalen

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck ist die Suche und Rettung von vermissten Personen mit Hilfe von hierzu speziell ausgebildeten Hundeführern und deren Hunden, sowie weiteren Hilfskräften

Hierbei steht der Verein sowohl der Polizei (nach dem Alarmplan der LPD - Stuttgart) als auch regionalen Hilfsorganisationen auf Anforderung, im Rahmen seiner Möglichkeiten, kostenlos zur Verfügung.

Aufgabe des Vereins ist es:

- kostenloses Suchen nach Vermissten, im Rahmen seiner Möglichkeiten, durchzuführen
- die ständige Erreichbarkeit der Einsatzkräfte (Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten) zu gewährleisten
- Hunde zur Suche und Ortung Vermisster auszubilden (Trümmer- und Flächensuchhunde)
- Hundeführer und weitere Hilfskräfte zur Suche und Rettung Vermisster auszubilden
- die Mitglieder, soweit erforderlich, versicherungsrechtlich abzusichern
- die erforderliche Ausrüstung der Mitglieder (Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten) sicherzustellen

Die Ausbildung erfolgt nach den Ausbildungsrichtlinien der RHS Ostwürttemberg e. V. und anderer Rettungshunde führender Organisationen , ist jedoch in der Hauptsache einsatzbezogen. Einzelheiten hierzu sind in der hierzu ergangenen Prüfungsordnung des Vereins, in der jeweiligen gültigen Form, festzulegen.

§ 3

Wirkungskreis

Zur schnellen Erreichbarkeit des Einsatzortes beschränkt der Verein sein Einsatzgebiet in der Regel auf den Ostalbkreis. Auf Anforderung sind jedoch auch Einsätze außerhalb dieses Gebietes, bundesweit oder auch im Ausland möglich.

Informations- und Werbeaktionen, die sich auf die Gewinnung neuer Mitglieder, sowie finanzieller Unterstützung richten, sollten sich nur auf dieses Gebiet erstrecken.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung, in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck ist „Suche und Rettung von Personen“.

Mittel des Vereins dürfen nur für diesen satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Hiervon ausgenommen sind im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstandene und nachgewiesene Unkosten, diese erstattet der Verein nach finanziellen Möglichkeiten.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist unpolitisch und überkonfessionell.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage des Vereins sind die Satzung, die Prüfungs-, Versammlungs-, Kosten-, Geschäfts- und Kleiderordnung, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen werden.

Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluss einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Änderung der Ordnungen beschließt der Vorstand.

§ 7

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten ist und an der Aufgabenerfüllung des Vereins mitarbeiten will.

Vor Abgabe des Aufnahmeantrages besteht in der Regel eine Probezeit von einem ½ Jahr, die in Ausnahmen vom Vorstand verkürzt werden kann.

Bestehende Mitgliedschaften in anderen Vereinen oder Organisationen müssen **vor** der Aufnahme dem Vorstand bekannt gegeben werden.

Weitere Mitgliedschaften in anderen Vereinen oder Organisationen **nach** der Aufnahme müssen dem Vorstand gemeldet und von diesem genehmigt werden, bei Nichtbeachtung kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

Als Mitglieder werden geführt:

Ordentliche Mitglieder

Fördermitglieder

Ehrenmitglieder

Auch juristische Personen und Körperschaften des öffentl. Rechts können eine Mitgliedschaft erwerben, sie haben ihre Vertreter zu benennen.

Das Mindestalter der Hundeführer beträgt 18 Jahre. Hundeführer unter 18 Jahren können mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten am Übungsbetrieb teilnehmen.

Ordentliche Mitglieder sind im Sinne der Satzung:

Aktive Hundeführer

Aktive Mitglieder

Passive Mitglieder

§ 8

Aufnahme der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder

Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand zu beantragen.

Die Möglichkeit des Beitritts ist entsprechend §7 der Satzung eingeschränkt.

Die Satzung und die Ordnungen des Vereins werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein finanziell unterstützen

Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder ist durch schriftlichen Antrag beim Vorstand zu beantragen..

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ernannt.

Die Vorgesehene Ernennung ist der Mitgliederversammlung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Der Vorstand bestätigt schriftlich die Aufnahme in den Verein und händigt dem neuem Mitglied Mitgliedsausweis, Satzung und Ordnungen des Vereins aus.

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Vereins.

Die Aufnahme gilt erst dann als rechtmäßig wirksam, wenn der Jahresbeitrag abgeführt ist.

Die Abführung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Bankeinzugsverfahren.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Maßgabe von § 16 Abs. 4 der Satzung, außer Fördermitglieder, diese sind jedoch antragsberechtigt.

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben nur eine Stimme.

Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen Antrags- und Stimmrecht.

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen nach den hierzu ergangenen Bestimmungen des Vereins teilzunehmen. Und die von dem Verein bereitgestellten Einrichtungen zu nutzen.

Für die Ausübungen ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins haben die Mitglieder Anspruch auf ausreichenden Versicherungsschutz durch den Verein, gegen Personen- und Sachschäden in Schadensfällen.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht – im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten - auf die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ausrüstung durch den Verein.

Einsatzfähige Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf die Teilnahme an den Einsätzen des Vereins. Über die Einsatzfähigkeit entscheidet der Ausbilder und Einsatzleiter.

Ordentliche Mitglieder haben, bei entsprechendem Ausbildungsstand, das Recht auf die Teilnahme an Prüfungen. Über den Ausbildungsstand entscheidet der Ausbildungswart.

Die Mitglieder verpflichten sich, entsprechend ihres Ausbildungsstandes und ihrer Abkömmlichkeit, sich und ihren Hund für die Einsätze des Vereins kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder verpflichten sich, das Interesse und Ansehen des Vereins zu wahren und an der Zielsetzung des Vereins mitzuwirken, sowie die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten.

Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, festgesetzt durch die Mitgliederversammlung, fristgerecht zu erfüllen.

Die Mitglieder verpflichten sich das Eigentum des Vereins zu schützen und zu bewahren, insbesondere die ihnen zur Verfügung gestellte Ausrüstung pfleglich zu behandeln und diese bei grob fahrlässiger Beschädigung oder bei Verlust zu ersetzen.

Es ist zwingend vorgeschrieben, dass für alle sich in der Ausbildung befindlichen oder als Rettungshunde geführten Hunde eine private Haftpflichtversicherung vorhanden sein muss.

Ebenso ist die jährliche Mehrfachschutzimpfung durch Einsichtnahme in den Impfpass zu überwachen. (Tollwut, Mehrfachimpfung gegen ansteckende Hundekrankheiten wie Staupe, Infekt. Leberentzündung, Leptospirose und Parvovirose).

Mitglieder verpflichten sich, auf die Tierschützerischen Belange und die Tierschutzrechtlichen Vorschriften bei der Haltung und Pflege ihres Hundes zu achten, insbesondere sind Hunde verhaltensgerecht zu halten.

Mitglieder dürfen ausschließlich ihre eigenen Hunde ausbilden und im Einsatz führen, Ausnahmen werden nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung zugelassen.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- einer schriftlichen Austrittserklärung aus dem Verein zum Jahresende. Diese hat bis zum 30.09. des Geschäftsjahres beim Vorstand einzugehen.
- Streichung von der Mitgliederliste
- Ausschluss aus dem Verein
- Tod eines Mitgliedes

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und zuvor erfolglos mittels einem eingeschriebenen Briefes gemahnt wurde, oder als aktives Mitglied an den Übungstagen nicht teilgenommen hat

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- groben oder wiederholten Verstößen gegen die Tierschutzbestimmungen
- Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Impfungen des Hundes

- Störungen des Vereinsfriedens und vereinsschädigendem Verhalten
- grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung und der Ordnungen des Vereins

Der Ausschluss ordentlicher Mitglieder aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe äußern zu können.

Der Ausschluss eines Fördermitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe äußern zu können.

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied, unter Darlegung des Sachverhaltes und der Pflichtverletzung, durch einen eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Auf die Berufung an den Vorstand des Vereins, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses, ist hinzuweisen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Während der Einspruchsfrist ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Nach dem Berufungsverfahren ist der öffentliche Rechtsweg möglich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

Die Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

Mit dem Zeitpunkt der Austrittserklärung erlöschen sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche an den Verein.

Die Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen bleiben im Rahmen des § 197 BGB mit einer Verjährungsfrist von 4 Jahren bestehen.

Das sich in den Händen des ausgeschlossenen Mitglieds befindlichen Eigentum des Vereins wie Schrift, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden. Zeitpunkt und Ort der Übergabe wird vom Verein festgelegt.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen

Der Verein ist berechtigt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Mitglieder Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

Als Ordnungsmaßnahmen gelten:

- Anordnung zur Erfüllung einer Auflage
- Verwarnung
- Amtsenthebung

- Ausschluss aus den Verein

Die Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden.

Die Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen erwirkt der Vorstand.

§ 12

Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder haben Beiträge zu entrichten.

Die Höhe und der Zahlungsmodus werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.

Fördermitglieder haben Beiträge zu entrichten.

Die Höhe bestimmt das Fördermitglied selber, der Betrag darf jedoch 20 € (Zwanzig Euro) nicht unterschreiten.

Die Beitragsentrichtung erfolgt im Bankeinzugsverfahren .Ausnahmen bei Fördermitgliedern sind zulässig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 14

Die Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal Jährlich bis spätestens 30.04. statt. Sie ist vom 1.Vorsitzenden schriftlich, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Gegenstand der Mitgliederversammlung muss in der Einladung (Tagesordnung) angegeben sein.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, jedoch nicht weniger als 7 stimmberechtigte Mitglieder, § 17 bleibt unberührt.

Bei Beschlussunfähigkeit ist durch den Vorstand, binnen 14 Tagen, eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Auf die besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- die Vorstandsmitglieder für zwei Geschäftsjahre und die Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen
- Im Falle der Jahreshauptversammlung die Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer entgegen zu nehmen und Entlastungen zu erteilen.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen zu fassen
- Beschlüsse über Anträge zu fassen
- die Mitgliederabgaben und den Zahlungsmodus festzulegen
- Entscheidungen über finanzielle Verpflichtungen zu fällen, die den Betrag übersteigen, über den der Vorstand verfügen darf (ausgenommen Ersatzbeschaffungen und Reparaturen)
- Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen in offener Abstimmung mit 2/3 Mehrheit zu fällen (ordentliche Mitglieder)
- Ehrungen vorzunehmen

Für die Durchführung der Versammlung gilt die Geschäftsordnung.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl.

§ 15

Der Vorstand

Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Ordnungen.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftwart

Alle vier sind im Sinne des § 26 BGB Vorstand des Vereins.

Eine Ämterhäufung innerhalb des Vorstandes ist nicht möglich.

Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils 2 Jahre gewählt.

Personen unter 18 Jahren können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Vorstandsbestellung des Vorstandes ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit widerruflich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird eine Ersatzperson von dem Vorstand entsprechend der Satzung für die restliche Dauer der Wahlperiode nachgewählt.

Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied des Vorstandes zu gleicher Zeit vorzeitig aus dem Amt aus, obliegt es den verbliebenen Vorstandsmitgliedern des Vorstandes, die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen.

Die im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds befindlichen Unterlagen des Vereins sind unverzüglich auszuhändigen.

Die Tätigkeit der Mitglieder im Vorstand ist ehrenamtlich.

Der Vorstand kann andere Mitglieder vorübergehend oder für einen gewissen Zeitraum mit der Wahrung spezieller Aufgaben betreiben, wenn Bedarf dafür gegeben ist. Diese haben aber keine Stimme und Sitz im Vorstand, jedoch Beraterfunktion.

Weitere Rechtsgrundlage des Vorstandes ist die Geschäftsordnung betr. der Einberufung und der Durchführung von Vorstandssitzungen, sowie der Aufgabenteilung.

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht vereinsöffentlich.

Jede ordnungsgemäße Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Je Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter jeweils der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt die Sache als abgelehnt.

Die Vorstandsbeschlüsse sind durch den Schriftwart in die Beschlussammlung des Vereins einzutragen.

Von Sitzungen des Vorstandes ist durch den Schriftwart eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist innerhalb von 14 Tagen den Sitzungsteilnehmern auszuhändigen. Sie ist vom Schriftwart und vom 1.Vorsitzenden zu unterschreiben.

Dem Vorstand obliegt es:

- die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu führen
- über Anträge zur Mitgliedschaft zu entscheiden
- über Ordnungsmaßnahmen gegen Fördermitglieder zu entscheiden
- über Streichung von der Mitgliederliste zu entscheiden

§ 16

Beschlussfassung und Protokollführung

Über Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu erstellen. Diese ist vom Schriftwart und vom 1.Vorsitzenden zu unterschreiben..

Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sollen den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen zugänglich gemacht werden.

Jedes Vorstandsmitglied bekommt ein Protokoll der Vorstandssitzungen.

Natürliche Personen haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Stimm- und Antragsrecht, natürliche Personen unter dem 18. Lebensjahr haben jedoch Antragsrecht.

Alle Mitglieder, auch juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes, haben bei Abstimmungen nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nur bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes möglich. Deren Vertreter können nur eine Stimme auf sich vereinigen.

Eine geheime Wahl kann, auch auf Antrag eines Einzelnen durchgeführt werden.

Beschlüsse werden jeweils mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder zwingend das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ordnungsmaßnahmen, die Wahl des Einsatzleiters und des Ausbildungswartes bedürfen einer einfachen Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Haben bei einer Wahl mehrere Bewerber gleich viele Stimmen auf sich vereinigt, entscheidet zwischen diesen eine Stichwahl.

Die Beurkundungsform mittels Tonband ist, auch auf Antrag eines Einzelnen, zulässig.

§ 17

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in einer Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Diese eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zuvor schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Falls bei der Beschlussfassung des Vereins nicht die erforderliche Mehrheit zustande kommt, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen. In dieser Versammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Die zum Zeitpunkt der Auflösung sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

Die Mitgliederversammlung beschließt beim Auflösungsbeschluss ebenfalls die Anfallsberechtigten mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Menschen für Menschen“ von Karl-Heinz Böhm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das Vermögen darf den Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins ausgehändigt werden.

§ 18

Satzungsrecht

Die Satzung und die Ordnungen des Vereins sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

- Prüfungsordnung
- Geschäftsordnung
- Kostenordnung

Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Der volle Wortlaut einer Satzungsänderung ist der Mitgliederversammlung in der Einladung bekannt zu geben.

Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn dies nach der Tagesordnung vorgesehen ist.

Wirksam gewordene Satzungs- und Ordnungsänderungen sind allen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen im Wortlaut bekannt zu geben.

**Genehmigt und beschlossen von der Mitgliederversammlung des Vereins
„ Rettungshundestaffel Ostwürttemberg e.V." am 13.03.2010**

Wolfgang Köllges
1. Vorsitzender

Achim Niedermayer
2. Vorsitzender

Horst Roth
Kassenwart

Mary-Jane Köllges
Schriftführerin